Vereinnahmt unter
Beleg-Nr. 2542/2
24. APR. 1970 BWB/BL/VSt

VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ZDv 42/30

Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Binnenschiffstransporten

Juni 1969

Dies ist ein geheimer Gegenstand
im Sinne der §§ 93, 353 b und 353 c StGB.

Mißbrauch wird bestraft!

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab der Streitkräfte — V 8

Bonn, den 24. 6. 1969

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Binnenschiffstransporten

ZDv 42/30 VS-NfD

Im Auftrag

Vorbemerkung

Diese Dienstvorschrift enthält Anweisungen für die Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Binnenschiffstransporten.

Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift gelten im Frieden **und** im Verteidigungsfall im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

In diese Dienstvorschrift ist eingearbeitet:

STANAG Nr 2156 „Transportanforderung und Transportbescheid".

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel 1 Allgemeines 7

I. **Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen** . . . 7

II. **Arten der Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen** 7

III. **Beförderungsgrundsätze für Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen mit Schiffen ziviler Transportunternehmen** 8

a Beförderungsart 8

b Beförderungsbestimmungen 9

c Beförderungsverträge 9

d Beförderungstarife 9

e Sonderregelung bei Binnenschiffstransporten gefährlicher Güter 10

f Auslandstransporte 10

g Kombinierte Transporte 10

h Anmietung von Binnenschiffen 11

Kapitel 2 Anmeldung von Binnenschiffstransporten . . . 13

I. **Allgemeines** 13

II. **Bedarfsträger** 13

III. **Zuständige Transportdienststellen** 13

IV. **Binnenschiffstransportanmeldung** 14

Kapitel 3 Bearbeitung von Binnenschiffstransporten . . . 17

I. **Bearbeitung durch die militärischen Dienststellen** 17

II. **Bearbeitung durch die Wehrbereichsverwaltung** . 18

III. **Bearbeitung durch den Bedarfsträger** 19

Kapitel 4 Durchführung von Binnenschiffstransporten . . 21

I. **Allgemeines** 21

II. **Verantwortlichkeiten** 21

III. **Änderungen während der Durchführung** 22

IV. **Be- und Entladung** 22

Seite

V. **Verladeoffizier** 22

VI. **Wachen, Begleitkommandos, Sicherheitsmaßnahmen** 23

VII. **Vollzugsmeldung** 24

Anhang

Anlage 1 Bundeswasserstraßen (Organigramm), Zusammenarbeit Seeschiffahrt — Binnenschiffahrt 27

Anlage 2 Karte „Ausbau der Mitteleuropäischen Binnenwasserstraßen" 29

Anlage 3 Hauptsächliche Gesetze, Verordnungen und Beförderungsbestimmungen 31

Anlage 4 Verzeichnis der Frachtenausschüsse 35

Anlage 5 Zuständige Verkehrsdienststellen für Anmeldung und Bearbeitung von Binnenschiffstransporten 38

Anlage 6 Merkblatt für den Transport gefährlicher Güter 41

Anlage 7 Formblatt Anmeldung für die Anmietung von Binnenschiffen 42

Anlage 8 Muster für Binnenschiffstransportanmeldung 44

Anlage 9 Anmeldeliste 47

Anlage 10 Inhalt und Form der NATO-Transportanforderung 48

Anlage 11 Anschriften der Transportzentralen 53

Anlage 12 Muster für einen Binnenschiffstransportbefehl 54

Anlage 13 Inhalt und Form für NATO-Transportbescheid 57

Anlage 14 Muster eines Frachtvertrages 59

Anlage 15 Muster einer Vollzugsmeldung 62

Anlage 16 Vorläufige Markierungsvorschrift 64

Anlage 17 Zusätzliche Anweisungen für das militärische Transportbegleitpersonal über das Verhalten an Bord 66

Stichwortverzeichnis 69

Kapitel 1

Allgemeines

I. Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen

1. Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen sind Transporte von Personen, Material und sonstigen Gütern der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten, die mit Schiffen ziviler Unternehmen der Binnenschiffahrt bzw. mit Schiffen oder Booten der Bundeswehr durchgeführt werden.

   Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen mit Schiffen ziviler Transportunternehmer (Anlagen 1 und 2).

II. Arten der Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen

2. Bei den Militärtransporten auf Binnenwasserstraßen sind zu unterscheiden:
   — Versorgungstransporte,
   — Sondertransporte.

3. **Versorgungstransporte** sind Transporte von Gütern aller Art, einschließlich Tieren, die der Versorgung der Bundeswehr dienen. Sie gelten auch dann als Versorgungstransporte, wenn sie von Begleitpersonal und/oder Wachmannschaften begleitet werden (Nr 48).

4. **Sondertransporte** sind Mannschaftstransporte, Truppentransporte, behelfsmäßige Verwundetentransporte und Transporte von Streitkräften der Entsendestaaten.
   — **Mannschaftstransporte** sind Transporte von Soldaten und sonstigen Personen der Bundeswehr **ohne** Ausrüstung und Gerät,
   — **Truppentransporte** sind Transporte von Soldaten und sonstigen Personen der Bundeswehr **mit** Ausrüstung und Gerät,

— **Behelfsmäßige Verwundetentransporte** sind Transporte von Verwundeten mit behelfsmäßig für diesen Zweck hergerichteten Binnenschiffen,
— **Transporte von Streitkräften der Entsendestaaten** sind Versorgungstransporte, Mannschaftstransporte, Truppentransporte und/oder behelfsmäßige Verwundetentransporte, die für die Streitkräfte der Entsendestaaten durchgeführt werden.

Sondertransporte sind, außer im Verteidigungsfall, nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Über ihre Durchführung entscheidet der Befehlshaber im Wehrbereich.

III. Beförderungsgrundsätze für Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen mit Schiffen ziviler Transportunternehmen

a Beförderungsart

5. Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen können als
— Zu- oder Teilladungen,
— geschlossene Schiffsladungen
befördert werden.

6. Die Durchführung erfolgt mit
— der Auftragserteilung an zivile Transportunternehmer,
— der Schiffsanmietung (Charterung).

7. Die Auftragserteilung wird durch
— das Wehrbereichskommando Abteilung Verkehrsführung,
— die Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr (nur im Frieden),
— die Verkehrskommandantur im Hafenbereich (nur im Verteidigungsfall),
in deren Zuständigkeitsbereich ein Militärtransport auf Binnenwasserstraßen aufkommt, in Zusammenarbeit mit der Wehrbereichsverwaltung bearbeitet.

8. Niedrige Frachtraten und geringe Geschwindigkeit sind Merkmale des Binnenschiffsverkehrs.

Binnenschiffe eignen sich daher besonders für die Beförderung solcher Versorgungsgüter (Mengenverbrauchsgüter), die nicht kurzfristig benötigt werden.

b Beförderungsbestimmungen

9. Bei der Abwicklung von Militärtransporten auf Binnenwasserstraßen gelten die für den zivilen Transport und Verkehr gültigen Beförderungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (Anlage 3).

c Beförderungsverträge

10. Die Beförderung erfolgt in Anlehnung an die im zivilen Bereich üblichen Verträge. Diese werden von der örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltung — stellvertretend für den Bedarfsträger — mit dem zivilen Transportunternehmer abgeschlossen.

d Beförderungstarife

11. Im Binnenschiffsverkehr gelten die im Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (BVG) für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt festgesetzten Entgelte.

    Sie sind Festentgelte, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr (BMV) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft (BMWi) Höchst- oder Mindestentgelte oder beides zuläßt.

    Die Frachtenausschüsse in der Binnenschiffahrt, deren Zuständigkeit in der Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse in der Binnenschiffahrt vom 8. August 1963 (BGBl II S. 1151) mit den Änderungen vom 27. Januar 1966 (BGBl II S. 57) und 12. April 1967 (BGBl II S. 1533) geregelt ist, veröffentlichen ihre Beschlüsse im Frachten- und Tarifanzeiger (FTB).

    Stellen der Bundeswehr erhalten Auskunft über Beförderungsentgelte in der Binnenschiffahrt und über die Frage, ob Festfrachten bestehen oder im Einzelfall freie Frachten vereinbart werden können, bei

— den Frachtenausschüssen in der Binnenschiffahrt (Anlage 4)
oder
— den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen (Anlage 5).

Ein Militärtarif besteht nicht.

12. Im **Frieden** sind die günstigen Tarife der Binnenschiffahrt dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend bei der Wahl des Verkehrsträgers auszunutzen.

Im **Verteidigungsfall** ist der Transportraum der Binnenschiffahrt darüber hinaus soweit wie möglich zur Entlastung der anderen Verkehrsträger heranzuziehen.

e Sonderregelung bei Binnenschiffstransporten gefährlicher Güter

13. Für die Beförderung von radioaktiven, feuergefährlichen, ätzenden, giftigen sowie fäulnis- und ekelerregenden Stoffen auf Binnenwasserstraßen gelten neben bundesrechtlichen Vorschriften die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer, die genau zu beachten sind (Anlage 6).

Für den Transport von Munition und Explosivstoffen der Bundeswehr sind Bestimmungen in Vorbereitung, die sich auf das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen" (ADN) gründen. Zivile Transportunternehmer sind für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich.

f Auslandstransporte

14. Vom Inland ins Ausland gehende Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen sind wie Inlandtransporte zu behandeln, sie unterliegen den üblichen Bestimmungen und Zollvorschriften. Im Verteidigungsfall ergehen für die Durchführung dieser Transporte besondere Anweisungen.

g Kombinierte Transporte

15. Bei Zubringer- und Anschlußtransporten an Seetransporte hat das Seeschiff Vorrang.

Bei kombinierten Transporten, an denen Binnenschiffe und Landtransportmittel beteiligt sind, müssen Zubringer- und Anschlußtransporte auf die Bereitstellung des Binnenschiffs als Haupttransportmittel abgestellt werden.

h **Anmietung von Binnenschiffen**

16. Alle Anmietungen von Binnenschiffen, die für Zwecke der Bundeswehr vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind grundsätzlich gemäß VMBl 1962, S. 235, anzumelden (Anlagen 3 und 7).

Die anforderungsberechtigten Bedarfsträger haben rechtzeitig sicherzustellen, daß die für die Anmietung von Binnenschiffen benötigten Haushaltsmittel für das jeweilige Rechnungsjahr veranschlagt werden.

Kapitel 2

Anmeldung von Binnenschiffstransporten

I. Allgemeines

17. Wegen der Besonderheiten auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt haben Bedarfsträger und transportbearbeitende militärische Stellen die nachfolgenden Bestimmungen genau zu beachten.

II. Bedarfsträger

18. Die **anforderungsberechtigten Bedarfsträger** haben sicherzustellen, daß neben den Haushaltsmitteln für die Anmietung von Binnenschiffen (Nr 16) auch die für die Durchführung von Militärtransporten auf Binnenwasserstraßen benötigten Haushaltsmittel für das jeweilige Rechnungsjahr veranschlagt werden.

19. Der Bedarfsträger hat **vor Anmeldung** eines Transportes mit Binnenschiffen ziviler Transportunternehmer zu prüfen, ob der beabsichtigte militärische Zweck durch einen solchen Transport erreicht werden kann und ob nicht ein geeignetes bundeswehreigenes Fahrzeug verfügbar ist.

Dabei sind alle Erschwernisse zu berücksichtigen, die bei der Durchführung eines Binnenschiffstransportes u. a. durch

- lange Anmeldefristen,
- geringe Fahrgeschwindigkeit (Schleusen),
- Abhängigkeit von Wasserständen und Eis,
- Abhängigkeit von Häfen und Umschlagstellen,
- mehrfachen Umschlag bei kombiniertem Transport sowie
- Empfindlichkeit der Binnenwasserstraßen und ihrer Einrichtungen gegen Feindeinwirkung im Verteidigungsfall

entstehen können.

III. Zuständige Transportdienststellen

20. Alle Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen sind bei dem für den Beladehafen zuständigen Wehrbereichskom-

mando Abteilung Verkehrsführung oder der nächstgelegenen Verkehrskommandantur anzumelden. Diese leitet die Binnenschiffstransportanmeldung an das zuständige Wehrbereichskommando zur Bearbeitung weiter.

Anschlußtransporte an Seetransporte sind im **Frieden** bei der Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr, im **Verteidigungsfall** bei der nächstgelegenen Verkehrskommandantur im Hafenbereich anzumelden (Anlage 5).

IV. Binnenschiffstransportanmeldung

21. Der Binnenschiffstransportanmeldung soll im allgemeinen eine **Binnenschiffstransportvoranmeldung** — möglichst frühzeitig — fernmündlich oder fernschriftlich vorausgehen, die folgende Rohangaben enthält:

- — Art und Gesamtumfang der Ladung in kg und cbm,
- — geforderter Beladeort und -zeit,
- — geforderter Bestimmungsort und Eintreffzeit,
- — Zubringer- und/oder Anschlußtransport.

Eine Binnenschiffstransportvoranmeldung ist grundsätzlich abzugeben, wenn ein Transport gefährlicher Güter angemeldet werden soll (Anlage 6).

22. In der **Binnenschiffstransportanmeldung** ist der Transportbedarf vom Bedarfsträger anzugeben.

Es ist das Muster Anlage 8 zu verwenden.

Der Anmeldung sind Anmeldelisten nach dem Muster der Anlage 9 beizufügen. Die Anweisungen für das Ausfüllen dieser Anmeldelisten sind zu beachten.

Bei Zubringertransporten für Seetransporte sind Ladelisten gemäß ZDv 42/40 zu erstellen.

23. Die **Anmeldefrist** für Binnenschiffstransporte beträgt 2 Wochen. Die Binnenschiffstransportanmeldung (Anlage 8) ist mit allen auf dem Anmeldeformular und seinen Anlagen geforderten Mindestangaben **dreifach** schriftlich vorzulegen, sofern mindestens

— bei Massengut über 50 000 kg Gesamtgewicht / oder 100 cbm Rauminhalt

beziehungsweise

— bei Stückgut über 5 000 kg Gesamtgewicht / oder 15 cbm Rauminhalt

— oder gefährliche Güter (Anlage 6)

befördert werden sollen.

Kleinere Gütermengen sind vom Bedarfsträger unmittelbar einem zivilen Transportunternehmen (Spedition) anzudienen und nach den üblichen Beförderungstarifen zu befördern.

Die Anmeldefrist für die Anmietung von Binnenschiffen beträgt 3 Wochen.

Die Anmeldung ist **zweifach** schriftlich vorzulegen (Anlage 7).

Sofern im Verteidigungsfall kürzere Anmeldefristen möglich sind, ergehen besondere Anweisungen.

24. Zubringer- und/oder Anschlußtransporte sind endgültig erst nach Eingang des Binnenschiffstransportbefehls anzumelden, da der Eigenart des Binnenschiffsverkehrs entsprechend mit Änderung der beantragten Be- bzw. Entladeorte und gegebenenfalls -zeiten gerechnet werden muß.

25. Die Anmeldung von Zubringer- und/oder Anschlußtransporten auf der Straße mit bundeswehreigenen Kraftfahrzeugen richtet sich nach den Bestimmungen der ZDv 42/10.

Für die Zubringer- und/oder Anschlußtransporte mit der Eisenbahn ist gemäß ZDv 42/20 zu verfahren.

26. Zubringer- und/oder Anschlußtransporte durch zivile Transportunternehmen (Spediteure) sind in eigener Verantwortung des Bedarfsträgers durchzuführen.

Ein entsprechender Vermerk ist in die Binnenschiffstransportanmeldung aufzunehmen.

27. **Deutsche militärische Bedarfsträger im Ausland** (nur NATO-Länder) haben Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen bei den dort jeweils zuständigen militärischen Transportdienststellen anzufordern, wenn sie nicht über zweckentsprechenden oder ausreichenden eigenen Binnenschiffstransportraum verfügen oder ihn nicht benutzen können.

Die NATO-Transportanforderung ist nach dem Muster der Anlage 10 schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu übermitteln, sie ist in einer NATO-Sprache (englisch oder französisch) abzufassen.

Vordrucke sind nicht vorgesehen. Bei Transportbewegungen sind die zugehörigen Anmeldungen unter „FIRST ONE bzw. PREMIÈREMENT UN" (d. h. ERSTENS EINS) zur Kennzeichnung ihrer Zusammengehörigkeit gegebenenfalls mit einem Kennwort zu bezeichnen. Die NATO-Transportanforderung muß die in dem Muster der Anlage 10 aufgeführten Angaben enthalten, nicht benötigte Abschnitte und Ziffern sind auszulassen.

Die im Ausland jeweils zuständige militärische Transportdienststelle entscheidet je nach Verkehrslage, welcher Verkehrsträger den Transport durchzuführen hat. Aufgrund der NATO-Transportanforderung erteilt sie zunächst einen Zwischenbescheid — damit der Bedarfsträger die notwendigen Transportvorbereitungen treffen kann — und dann den NATO-Transportbescheid. Sofern ein Binnenschiffstransport angeordnet wird, entspricht der NATO-Transportbescheid dem Binnenschiffstransportbefehl.

28. **Streitkräfte der Entsendestaaten** auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben ihre Militärtransporte auf deutschen Binnenwasserstraßen nach den gleichen Grundsätzen und nach gleichem Verfahren (Nr 27) bei den zuständigen militärischen Transportdienststellen in der Bundesrepublik Deutschland anzufordern.

Entscheidet die zuständige Verkehrskommandantur, daß aufgrund der Verkehrslage und der sonstigen Gegebenheiten ein Binnenschiffstransport durchgeführt werden kann, hat sie die NATO-Transportanforderung an das für den vorgesehenen Beladehafen zuständige Wehrbereichskommando weiterzuleiten.

Dieses bearbeitet die NATO-Transportanforderung als Sondertransport (Nr 4).

Kapitel 3

Bearbeitung von Binnenschiffstransporten

I. Bearbeitung durch die militärischen Dienststellen

29. Mit Eingang der Binnenschiffstransportanmeldung bei der zuständigen militärischen Dienststelle (Anlage 5) beginnt die Bearbeitung des Militärtransportes auf Binnenwasserstraßen.

Die bearbeitende militärische Dienststelle hat zunächst die Binnenschiffstransportanmeldung auf

— Fristeinhaltung,
— Vollständigkeit der Angaben,
— Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Transportes

zu prüfen.

30. Hat die transportbearbeitende Stelle entschieden, daß der Binnenschiffstransport stattfinden soll, ist

1. die 1. und 2. Ausfertigung der Binnenschiffstransportanmeldung an die zuständige Wehrbereichsverwaltung zur weiteren Bearbeitung zu übersenden (die 3. Ausfertigung verbleibt bei der Dienststelle),
2. nach Rücksprache mit
   — Wasser- und Schiffahrtsdirektion (Anlage 5),
   — Transportzentrale (Anlage 11) und
   — Wehrbereichsverwaltung (Anlage 5)

   festzustellen, welches zivile Transportunternehmen termingerecht ausreichenden und geeigneten Binnenschiffstransportraum bereitstellen kann,
3. in Absprache mit den zivilen Verkehrsdienststellen und Hafenbehörden zu erkunden und festzulegen
   — Be- und Entladehafen,
   — Liegeplätze,
   — Lade- und Löschvorrichtungen,
   — Transportweg,
4. die für den Entladehafen zuständige militärische Verkehrsdienststelle einzuschalten.

31. Erst nach Abschluß der Bearbeitung durch die Wehrbereichsverwaltung hat die transportbearbeitende Stelle den **Binnenschiffstransportbefehl** (Anlage 12) zu erteilen und dem Bedarfsträger sowie den zu beteiligenden militärischen und zivilen Stellen zu übermitteln.

32. Hat die Prüfung einer NATO-Transportanforderung von Streitkräften der Entsendestaaten (Nr 28) ergeben, daß ein Militärtransport auf Binnenwasserstraßen erforderlich wird, ist dieser Transport als Sondertransport (Nr 4) zu bearbeiten.

Damit der ausländische Bedarfsträger die notwendigen Transportvorbereitungen treffen kann, hat die transportbearbeitende Stelle unter Hinweis auf den später folgenden Transportbescheid (Binnenschiffstransportbefehl) zunächst einen Zwischenbescheid zu erteilen.

Können beide gleichzeitig gegeben werden, sind sie als Binnenschiffstransportbefehl/zugleich Transportbescheid zu bezeichnen. Sie sind in einer NATO-Sprache (englisch oder französisch) abzufassen und nach dem Muster Anlage 13 schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu übermitteln.

II. Bearbeitung durch die Wehrbereichsverwaltung

33. Mit Eingang der Binnenschiffstransportanmeldung (zweifach) und der Angabe geeigneter ziviler Transportunternehmen zur Durchführung des Militärtransportes auf Binnenwasserstraßen hat die Wehrbereichsverwaltung

- Angebote der benannten Transportunternehmen einzuholen,
- alle entstehenden Kosten (für Transportentgelte, Krangebühren, Nebenleistungen usw.) mit Amtshilfe der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion auf Angemessenheit zu prüfen,
- Antrag auf Mittelzuweisung beim zuständigen Titelverwalter unter Beifügung eines **Entwurfs** des Frachtvertrages zu stellen,
- das Transportunternehmen im Einvernehmen mit der transportbearbeitenden militärischen Stelle auszuwählen.

34. Nach Abschluß dieser Vorbereitungen ist der Frachtvertrag (Anlage 14) unter Berücksichtigung einer eventuellen Unterbringung und Verpflegung militärischen oder zivilen Wach- oder Begleitpersonals an Bord abzuschließen und die Bereitstellung des Binnenschiffs zum vorgesehenen Beladungstermin am vorgesehenen Beladeort zu veranlassen.

Der Frachtvertrag ist an

- die bearbeitende militärische Stelle,
- den Antragsteller (vierfach),
- das Transportunternehmen (zweifach),
- den Titelverwalter,

zu übersenden.

35. Nach Eingang der Vollzugsmeldung (Anlage 15) ist

- für Anmietung (Charterung) von zivilen Binnenschiffen aus Kap 1418 Tit 532 01 (Nr 16),
- für Auftragserteilung an zivile Transportunternehmer aus dem zentralen Abrechnungstitel, Kap 1402 Tit 538 02 und den einschlägigen Betriebstiteln 532 11 der Materialkapitel sowie Kap 1403 Tit 511 01 und 532 22

abzurechnen.

Im Verteidigungsfall ist nach den Kassen- und Abrechnungsbestimmungen für die Bundeswehr im Verteidigungsfall ZDv 80/60 zu verfahren.

III. Bearbeitung durch den Bedarfsträger

36. Nach Abgabe der Binnenschiffstransportanmeldung hat der Bedarfsträger folgende vorbereitende Maßnahmen zu treffen, er

- stellt die Verpackung der Güter gemäß Verpackungsvorschrift [1]) sicher,
- markiert die Güter, gemäß Bundeswehrmarkierungsvorschrift [2]) (Anlage 16), dabei darf der Zielhafen erst nach Eingang des Binnenschiffstransportbefehls angebracht werden,

---

[1]) noch in Bearbeitung

[2]) noch in Bearbeitung; wird als STANAG 2023 verbindlich werden.

— überprüft die mit der Binnenschiffstransportanmeldung vorgelegten Anmeldelisten (Anlage 9) auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben,
— führt eine sachrichtige Vermessung jedes Einzelstückes gemäß ZDv 42/40 durch, sofern es sich um einen Zubringertransport für einen Seetransport handelt.

37. Nach Eingang des Binnenschiffstransportbefehls hat der Bedarfsträger folgende Maßnahmen zu treffen, er
— meldet Zubringer- und/oder Anschlußtransport so an, daß mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Binnenschiffs die Be- und Entladung beginnen kann (Überschreitungen der Ladezeit sind mit Mehrkosten verbunden),
— veranlaßt rechtzeitig alle für die Sicherung, Bewachung und Begleitung des Binnenschiffstransportes erforderlichen Maßnahmen (Nr 48, 49 und 50),
— beachtet Sonderregelungen und Auflagen im Binnenschiffstransportbefehl beim Transport gefährlicher Güter (Nr 13),
— beschafft bei Binnenschiffstransporten ins Ausland die Zollpapiere und macht sie auf (ausfüllen und bearbeiten), wenn dies im Binnenschiffstransportbefehl ausdrücklich gefordert wird.

Kapitel 4

Durchführung von Binnenschiffstransporten

I. Allgemeines

38. Grundlage für Binnenschiffstransport und Umschlag ist der Binnenschiffstransportbefehl.

Er wird erlassen aufgrund des Beförderungsvertrages, den die Wehrbereichsverwaltung — stellvertretend für den Bedarfsträger — mit dem zivilen Transportunternehmer abgeschlossen hat.

39. Der Binnenschiffstransport **beginnt** mit der Übergabe des Transportgutes durch den Bedarfsträger an den Schiffsführer oder Beauftragten des Transportunternehmens.

40. Der Binnenschiffstransport **endet** nach ordnungsmäßiger Übergabe des Transportgutes an den Empfänger und nach Vollzugsmeldung des Empfängers an die militärische Stelle, die den Binnenschiffstransportbefehl erlassen hat, und an den Bedarfsträger (Antragsteller).

II. Verantwortlichkeiten

41. Das zivile **Transportunternehmen** ist allein verantwortlich für die Durchführung des Binnenschiffstransportes. Eingriffe militärischer Stellen in den Schiffsbetrieb sind unzulässig.

42. Der **Absender** (Bedarfsträger) ist verantwortlich für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Zubringertransportes und der Beladung zu treffen sind, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen.

43. Der **Empfänger** ist verantwortlich für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Anschlußtransportes und der Entladung zu treffen sind, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen.

III. Änderungen während der Durchführung

44. Wird aus zwingenden Gründen während des Militärtransportes auf Binnenwasserstraßen eine Änderung des Bestimmungshafens oder eine andere Abweichung vom Binnenschiffstransportbefehl erforderlich, so hat der Bedarfsträger dies unverzüglich der Stelle zu melden, die den Binnenschiffstransportbefehl erteilt hat.

Diese verständigt den Schiffsführer fernschriftlich oder schriftlich, in dringenden Fällen kann die Änderung ausnahmsweise auch fernmündlich übermittelt werden. Gleichzeitig unterrichtet sie die für die Entladung zuständige Stelle sowie die Dienststellen der Wasserschutzpolizei am Transportweg.

IV. Be- und Entladung

45. Das Transportgut ist vom Bedarfsträger zeitgerecht am Beladeort bereitzustellen und in das Binnenschiff zu verladen.

Beim Stauen im Binnenschiff ist nach den Anweisungen des Schiffsführers oder eines verantwortlichen Vertreters des Transportunternehmens unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Vorhandene Ladeeinrichtungen der Hafenbetriebe oder -verwaltungen sind dabei zu benutzen.

Das für die Beladung Gesagte gilt sinngemäß auch für die Entladung durch den Empfänger.

V. Verladeoffizier

46. Absender (Bedarfsträger) und Empfänger haben die Be- und Entladung des Binnenschiffs jeweils von einem Verladeoffizier überwachen zu lassen.

Der Verladeoffizier ist unter anderem verantwortlich für die
- — Überprüfung der Vorbereitungen (einschließlich Markierung und Identifizierung der Güter),
- — Verbindung mit der Schiffsführung und dem zivilen Ladepersonal,

— Verbindung mit den beteiligten militärischen und zivilen transportbearbeitenden Stellen,
— Einhaltung der militärischen und zivilen Sicherheitsbestimmungen,
— Überwachung der Ladearbeiten (rationeller Umschlag, richtige Reihenfolge und Verteilung),
— zeitgerechte Ausführung der Ladearbeiten.

47. Der Verladeoffizier hat seiner Dienststelle eine schriftliche Meldung über die ordnungsgemäße Ausführung der Ladearbeiten vorzulegen.

Besondere Vorkommnisse, die sich auf den Beförderungsvertrag auswirken (zum Beispiel Überschreiten der Ladezeit, Streitigkeiten mit dem Schiffspersonal über das Stauen, oder unsachgemäßes Behandeln der Güter) hat der Verladeoffizier unverzüglich auf dem Dienstwege der militärischen Stelle zu melden, die den Binnenschiffstransportbefehl erteilt hat.

Diese entscheidet in Zusammenarbeit mit der Wehrbereichsverwaltung über weitere Maßnahmen.

VI. Wachen, Begleitkommandos, Sicherheitsmaßnahmen

48. Ist wegen der besonderen Art des Transportgutes oder aus militärischen Gründen die
— Bewachung der Verladeplätze bzw.
— Begleitung der Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen oder der
— Zubringer- und Anschlußtransporte

erforderlich, haben Bedarfsträger (Absender) oder Empfänger
— Wachpersonal oder
— Begleitpersonal

zu stellen.

Die für die Erteilung des Binnenschiffstransportbefehls zuständige militärische Stelle kann von Fall zu Fall die Gestellung eines Wach- oder Begleitkommandos anordnen.

Die Aufgaben des Wach- oder Begleitpersonals sind in der ZDv 10/6 — Wach- und Ordnungsdienst — geregelt. Für eingeschifftes Personal gelten zusätzlich die Anweisungen über das Verhalten an Bord (Anlage 17).

49. Der Truppenteil oder die Dienststelle, welche Wach- oder Begleitpersonal in Marsch setzen, haben darauf zu achten, daß diese Personen mit ausreichendem Proviant, Decken oder Schlafsäcken ausgerüstet sind (Nr 34 und 37). Sie müssen bis 24 Stunden **nach** der geplanten Eintreffzeit im Verladehafen von Unterkunft und Verpflegung militärischer Stellen unabhängig sein.

Bei längerer Dauer ist Reisekostenvorschuß zu zahlen.

Militärgutscheine für die Rückfahrt sind mitzugeben.

50. Wenn bei Munitions-, Explosivstoff- oder sonstigen Transporten gefährlicher Güter besondere zivile Sicherheitsmaßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der für das Verladen geltenden Bestimmungen erforderlich sind, z. B.

— Absperrung durch Polizeiposten,
— Bereithaltung von Feuerwehr oder Wasserschutzpolizei,

haben die mit der Verladung beauftragten militärischen Stellen (Absender bzw. Empfänger) diese Maßnahmen zu veranlassen (Nr 42 und 43).

VII. Vollzugsmeldung

51. Nach Beendigung des Binnenschiffstransportes hat der Empfänger des Transportgutes der militärischen Stelle, die den Binnenschiffstransportbefehl erteilt hat, und dem Bedarfsträger (nachrichtlich) Vollzugsmeldung zu geben.

Es ist das Muster Anlage 15 zu verwenden.

52. Die transportbearbeitende militärische Stelle hat die Vollzugsmeldung nach Bearbeitung an die zuständige Wehrbereichsverwaltung zur Abrechnung und Bezahlung des Binnenschiffstransportes weiterzuleiten (Nr 35).

Anhang

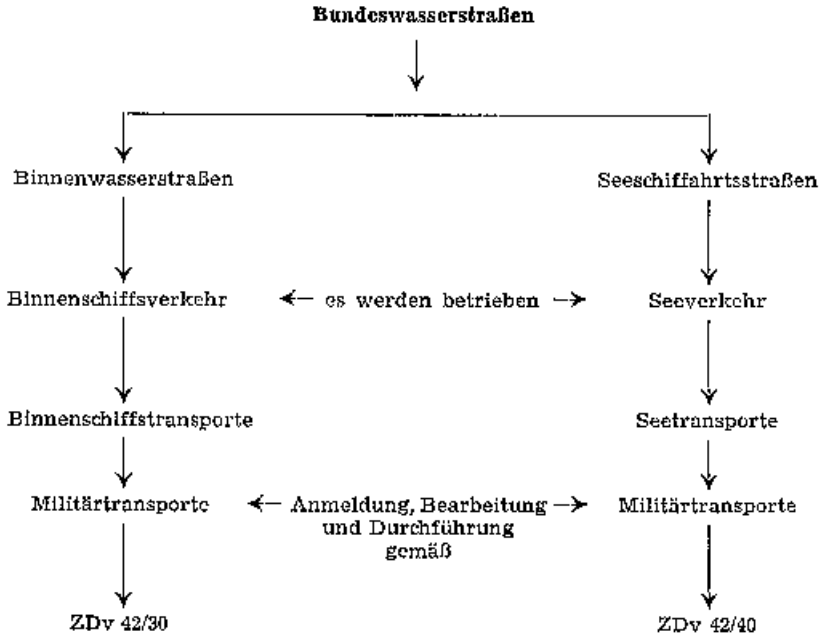

Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt stehen untereinander in enger wechselseitiger Beziehung.

Die **Seeschiffahrt** ist mehr als jeder andere Verkehrszweig auf die Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern angewiesen, weil seegehende Güter mit anderen Transportmitteln aus dem Binnenland an das Seeschiff herangebracht und einkommende Güter von anderen Transportmitteln übernommen und ins Binnenland weiterbefördert werden müssen, sofern sie nicht aus dem Hafenbereich selbst kommen oder dort verbleiben sollen.

Die **Binnenschiffahrt** spielt bei diesen Zubringer- und Anschlußtransporten eine besondere Rolle.

Genauso wie Küstenmotorschiffe ihre Ladung oft auf großen Flüssen oder anderen Binnenwasserstraßen weit ins Binnenland befördern, werden Binnenschiffe nicht nur auf Binnenwasserstra-

ßen, sondern besonders bei Zubringer- oder Anschlußtransporten an Seeschiffe auch auf Seeschiffahrtsstraßen verwandt.

Die Bundeswehr verfügt nicht über eigene Binnenschiffe.

Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen müssen von Binnenschiffen ziviler Transportunternehmen ausgeführt werden, weil die Schiffe und Boote der Bundeswehr (z. B. der Flußpioniere) im allgemeinen nur für taktische Aufgaben eingesetzt werden.

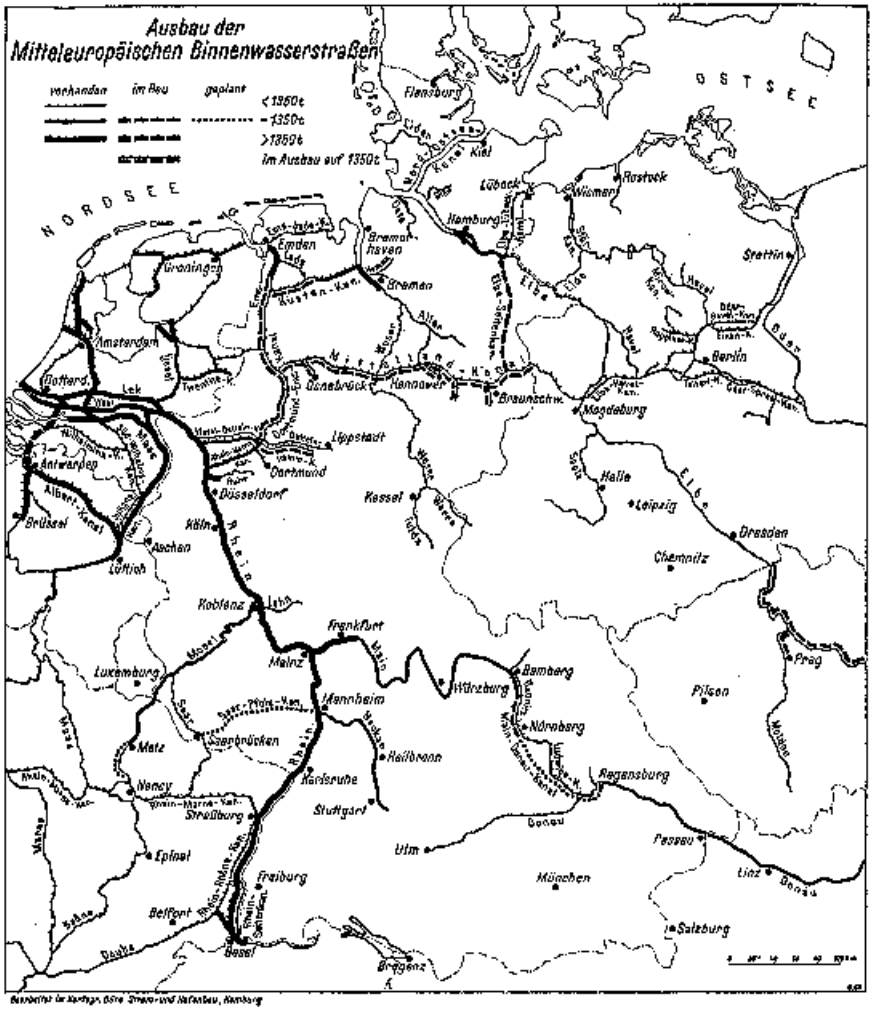
Ausbau der
Mitteleuropäischen Binnenwasserstraßen
vorhanden
im Bau
geplant
< 1350t
= 1350t
> 1350t
im Ausbau auf 1350t
NORDSEE
OSTSEE
Flensburg
Kiel
Lübeck
Hamburg
Rostock
Wismar
Stettin
Emden
Bremerhaven
Bremen
Groningen
Amsterdam
Rotterdam
Berlin
Hannover
Braunschweig
Magdeburg
Osnabrück
Lippstadt
Dortmund
Düsseldorf
Antwerpen
Brüssel
Köln
Aachen
Lüttich
Kassel
Halle
Leipzig
Dresden
Chemnitz
Koblenz
Frankfurt
Mainz
Luxemburg
Mannheim
Würzburg
Bamberg
Nürnberg
Prag
Pilsen
Metz
Saarbrücken
Karlsruhe
Heilbronn
Regensburg
Nancy
Straßburg
Stuttgart
Ulm
Passau
Linz
Donau
Epinal
Freiburg
München
Belfort
Basel
Salzburg
Bregenz
Rhein
Mosel
Main
Elbe
Weser
Donau
Saône
Rhône
Marne
Maas

Hauptsächliche Gesetze, Verordnungen und Beförderungsbestimmungen

I. Allgemeines Binnenschiffahrtsrecht

1. Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

   vom 15. Februar 1956 (BGBl II S. 317) mit den Änderungen vom 21. Juni 1965 (BGBl II S. 873) und 6. Juli 1966 (BGBl II S. 560) in Verbindung mit Bekanntmachung vom 12. Juni 1967 (BGBl II S. 2000).

2. Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr
   vom 1. Oktober 1953 (BGBl I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 1969 (BGBl I S. 68).

3. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr
   vom 22. Juni 1954 (VkBl 1954 S. 299).

4. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen

   vom 27. September 1952 (BGBl I S. 641) mit den Änderungen vom 27. November 1964 (BGBl I S. 933), 14. Mai 1965 (BGBl I S. 389) und 6. Juli 1966 (BGBl II S. 560) in Verbindung mit Bekanntmachung vom 12. Juni 1967 (BGBl II S. 2000).

5. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt
   vom 15. Juni 1895 in der im BGBl III, 4103-1, veröffentlichten Fassung.

II. Binnenschiffsverkehr

6. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung 1966 (BSchSO)
   vom 11. Oktober 1966 (BGBl II S. 1333, berichtigt S. 1538) mit den Änderungen vom 20. Juni 1967 (BGBl II S. 1817) und 22. Februar 1968 (BGBl II S. 111, berichtigt S. 172).

7. Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (FährenVO)
   vom 8. März 1967 (BGBl II S. 1141) mit der Änderung vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 503).

8. Anmietung von Binnenschiffen für Zwecke der Bundeswehr
   vom 13. April 1962 (VMBl 1962 S. 235).

III. Sicherheit der Binnenschiffahrt

9. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BSchUO) vom 18. Juli 1956 (BGBl II S. 769) mit den Änderungen vom 30. Oktober 1957 (BGBl II S. 1685), 25. August, 22. Dezember 1960 (BGBl II S. 2190, 2453), 5. Mai, 19. Dezember 1961 (BGBl II S. 541, 1688), 30. April, 3. Juni 1964 (BGBl II S. 473, 662), 2. Oktober 1965 (BGBl II S. 1445), 21. Februar und 24. Mai 1968 (BGBl II S. 109, I S. 503).

10. Internationale Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 = Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (BGBl S. 389).

11. Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (BGBl I S. 734) mit den Änderungen vom 18. Juli 1956 (BGBl II S. 769) und 22. Dezember 1960 (BGBl II S. 2453).

IV. Sonstige Bestimmungen

12. Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl I S. 1654).

13. Durchführungsbestimmungen zur Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 für die Bundeswehr vom 22. Dezember 1966 (VMBl 1967 S. 1), insbesondere Nr 3, 4, 5 und 33.

14. Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 21. Dezember 1964 (BGBl II S. 1517) in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung und die Ergänzung der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 6. März 1967 (BGBl II S. 1140) nebst Anlage I:

Vorschrift über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände.

15. Vierundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

vom 6. März 1967 (BGBl II S. 941) nebst Anlage C zu § 54 EVO: Vorschrift über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände.

Verzeichnis der Frachtenausschüsse *)

1. **Frachtenausschuß für den Rhein**

   41 Duisburg-Ruhrort, Haus Rhein, Dammstr. 15—17

   Zuständig für den Rhein, unterhalb Duisburg-Reisholz nur mit Einschränkungen, seine Nebenflüsse und den Rhein-Herne-Kanal bis Schleuse VII Herne-Ost sowie den Wesel-Datteln-Kanal.

2. **Frachtenausschuß Dortmund**

   Geschäftsstelle

   46 Dortmund, Arndtstr. 71

   Zuständig für Verladungen auf den künstlichen Wasserstraßen zwischen Rhein und Elbe, wenn die Frachten innerhalb dieses Gebietes aufkommen, aber **nicht** auf dem Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg. Ferner für Frachten, die auf der Ems aufkommen.

3. **Frachtenausschuß Bremen**

   Geschäftsstelle Bürogemeinschaft Schiffahrtsverband für das Wesergebiet e. V.

   28 Bremen 1, Tiefer 5, Postfach 1847

   Zuständig für das Weserstromgebiet und den Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg.

4. **Frachtenausschuß Hamburg**

   Geschäftsstelle Binnenschiffahrtsverband Elbe e. V.

   2 Hamburg 1, Meßberghof II

   Zuständig für die Elbe mit ihren Nebenwasserläufen einschließlich der Wasserstraßen bis Travemünde (Elbstromgebiet), die Eider, den Nord-Ostsee-Kanal und den Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

5. **Frachtenausschuß für den Hafen Hamburg**

   2 Hamburg 11, Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Alter Steinweg 4

   Zuständig für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

---

*) Anmerkung siehe Seite 36.

6. **Frachtenausschuß Berlin**

Geschäftsstelle Industrie- und Handelskammer zu Berlin
1 Berlin 12, Hardenbergstr. 16—18

Zuständig für Wasserstraßen des Landes Berlin.

7. **Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr**

2 Hamburg 36, Vereinigte Tanklager- und Transportmittel GmbH, Neue Rabenstraße 21

Geschäftsstelle

41 Duisburg-Ruhrort, August-Hirsch-Str. 3

Der Tankfrachtenausschuß ist **sachlich** zuständig für die Festsetzung von Entgelten für die Beförderung flüssiger und verflüssigter Güter, soweit sie **lose** in Tankschiffen transportiert werden, ferner für die Festsetzung der Tankschiffmieten und der Vergütung der mit der Beförderung in Tankschiffen unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen.

Die **gebietliche** Zuständigkeit des Tankfrachtenausschusses umfaßt alle Transporte mit Tankschiffen zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen, die ganz oder — im Falle einer durchgehenden Beförderung — streckenweise auf Bundeswasserstraßen durchgeführt werden.

*) Fernsprechanschlüsse nach dem neuesten Stand sind enthalten in „Westdeutscher Schiffahrts- und Hafenkalender (WESKA)", der jährlich vom Binnenschiffahrtsverlag GmbH (vormals Rhein-Verlag), Duisburg-Ruhrort herausgegeben wird.

Anlage 5
(zu Nr 11, 20, 29 und 30)

Zuständige Verkehrsdienststellen für Anmeldung und Bearbeitung von Binnenschiffstransporten

Transportaufkommen im Stromgebiet	Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion*)	Zuständige militärische Verkehrsdienststelle
EIDER **NORD-OSTSEE-KANAL** **STÖR** **KRÜCKAU** **PINNAU** **ELBE-LÜBECK-KANAL** und **TRAVE**	Kiel	DBv BerAFNORTH/ WBK I, Abt Verkehrsführung
ELBE **OSTE**	Hamburg	WBK II, Abt Verkehrsführung
EMS-JADE-KANAL **EMS** (ab Mündung bis Papenburg)	Aurich	
KÜSTEN-KANAL und **HUNTE** **WESER** (ab Mündung bis Dreye)	Bremen	
WESER (ab Dreye bis Hann. - Münden) **ALLER** **LEINE** **EMS-WESER-ELBE-KANAL** (Mittellandkanal)	Hannover	
DORTMUND-EMS-KANAL (ab Papenburg bis Landesgrenze Nds/NRW)	Münster	
DORTMUND-EMS-KANAL (ab Landesgrenze Nds/NRW) **WESEL-DATTELN-KANAL** **DATTELN-HAMM-KANAL** **RHEIN-HERNE-KANAL** **RUHR**		WBK III, Abt Verkehrsführung

*) Anmerkung siehe Seite 39.

RHEIN (ab Emmerich bis einschließlich Honnef)	Duisburg	WBK III, Abt Verkehrsführung
RHEIN (ab Honnef bis einschließlich Worms) **MOSEL** **LAHN**	Mainz	WBK IV, Abt Verkehrsführung
MAIN	Würzburg	
RHEIN (ab Worms bis Basel)	Freiburg	WBK V, Abt Verkehrsführung
NECKAR	Stuttgart	
DONAU	Regensburg	WBK VI, Abt Verkehrsführung

*) Anschriften und Fernsprechanschlüsse nach dem neusten Stand sind enthalten in
„Westdeutscher Schiffahrts- und Hafenkalender (WESKA)",
der jährlich vom Binnenschiffahrts-Verlag GmbH (vormals Rhein-Verlag), Duisburg-Ruhrort herausgegeben wird.

Die Zuständigkeitsbereiche der Wehrbereichskommandos decken sich mit denen der Wehrbereichsverwaltungen.

Für die Anmeldung und die Bearbeitung von Binnenschiffstransporten als Anschluß- oder Zubringertransporte an Seetransporte sind

im Frieden	die Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr in Bremerhaven,
im Verteidigungsfall	die örtliche Verkehrskommandantur im Hafenbereich

zuständig.

(Anschriften der Verkehrskommandanturen im Hafenbereich werden im Verteidigungsfall gesondert bekanntgegeben).

Anlage 6
(zu Nr 13, 21 und 22)

Merkblatt für den Transport gefährlicher Güter

Für die Beförderung gefährlicher Güter (radioaktive, feuergefährliche, ätzende und giftige Stoffe) außer Munition und Explosivstoffen gelten für Transporte im Frieden die in dem jeweiligen Bundesland gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und werden häufig geändert und ergänzt.

Daher hat die transportbearbeitende militärische Stelle vor der Durchführung eines Militärtransportes auf Binnenwasserstraßen stets Rücksprache mit der örtlichen Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu halten und Transporte gefährlicher Güter anzumelden.

Die daraufhin erteilten Auflagen der Wasserschutzpolizei sind in den Binnenschiffstransportbefehl aufzunehmen und bei der Transportdurchführung zu beachten.

Der Bedarfsträger (Antragsteller) hat die beabsichtigte Beförderung gefährlicher Güter bereits mit der Binnenschiffstransportvoranmeldung anzumelden.

Anlage 7
(zu Nr 16 und 23)

Formblatt Anmeldung für die Anmietung von Binnenschiffen

1. Anforderungsberechtigter Bedarfsträger: .....

   Bearbeiter: .....
   (Name) (Dienstgrad) (FspNr)

2. **Benutzer:** .....
   (Einheit/Dienststelle)

   Bearbeiter: .....
   (Name) (Dienstgrad) (FspNr)

3. Für welchen Zweck wird die Anmietung beantragt:

   a) Übungen/Versuche [1] .....
      — einschließlich Manöver mit abgeblendetem Schiff ja/nein
      — sonstige Forderungen .....

   b) Einlagerung (Gesamtmenge in t und cbm) [1]
      — für Explosivstoff/gefährliche Stoffe (Chemikalien, Äther usw.)
      — für Treibstoffe
      — für Kühlgut (bis ..... °C)
      — für Stückgut
      — für Massengut unverpackt
      — für Fahrzeuge

   c) Beförderung von Truppen oder Material

4. Gewünschte Zeitdauer der Anmietung

   von ..... bis .....

5. Bereitstellungshafen: .....

   Bereitstellungszeit: ..... Uhr am .....

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)

Dienstsiegel .....
(Unterschrift mit Dienstgrad)

[1] Nichtzutreffendes streichen

Der Bedarfsträger/Antragsteller beantragt die Anmietung bei der für ihn örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltung auf dem vorstehenden Formblatt in **zweifacher** Ausfertigung.

Der Antrag hat alle in dem Formblatt vorgesehenen Angaben erschöpfend zu enthalten und ist eingehend zu begründen.

Auf VMBl 1962 S. 235 wird hingewiesen (Nr 16 und 23).

Anlage 8
(zu Nr 22 und 23)

Muster für Binnenschiffstransportanmeldung

....
(Dienststelle des Bedarfsträgers/Antragstellers) (Ort/Datum)

..... VS-NfD
(Az/TgbNr)

Bearbeiter: .....
(Name/Dienstgrad/TspNr)

An
Wehrbereichskommando . . .
Abt Verkehrsführung
oder Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr

.....
(Ort)

Binnenschiffstransportanmeldung

1. Aufgrund welcher Verfügung wird der Transport angemeldet? .....

2. Für welchen Zweck wird der Abschluß eines Frachtvertrages für Binnenschiffstransport beantragt?

   .....

3. Art des Ladegutes (Verpackung):

   .....

   .....

4. Gesamtgewicht in t: ..... Rauminhalt in cbm: .....

5. Gewicht des schwersten Einzelstücks (t): .....

6. Abmessung des größten Einzelstücks in Länge-Breite-Höhe (m):

   .....

7. Gewünschter Beladehafen: .....

8. Gewünschte Beladezeit (Datum): .....

9. Gewünschter Entladehafen: .....

10. Empfänger des Transportgutes: .....

11. Wie wird das Transportgut dem Beladehafen zugeführt?

.....

12. Bemerkungen (z. B. Gestellung von Begleit- und/oder Wachpersonal)

.....

.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift/Dienstgrad)

Hinweise zur Ausfüllung der Binnenschiffstransportanmeldung

Zu 2.: Angaben über den beabsichtigten Zweck:
Transporte, Übungen, Versuche, Einlagerungen oder Sonstiges.

Zu 3.: Angaben über die Art des Ladegutes wie:
Stückgut, Lkw, Pkw, Treibstoffbehälter usw.

Zu 11.: Angaben über die Zuführung durch bundeswehreigene Fahrzeuge oder durch zivile Transportunternehmen bzw. Bundesbahn.

Anzahl der Ausfertigungen:

Drei Ausfertigungen für die zuständige militärische Dienststelle, eine Ausfertigung für den Bedarfsträger (Antragsteller) zum Verbleib.

noch Anlage 8
(zu Nr 22 und 23)

Wehrbereichskommando...

..... VS-NfD
(Az/TgbNr)

.....
(Ort/Datum)

UR
Wehrbereichsverwaltung...

.....
(Ort)

übersandt, mit der Bitte um Bearbeitung und Abschluß eines Frachtvertrages gemäß ZDv 42/30 „Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Binnenschiffstransporten".

.....
(Unterschrift/Dienstgrad)

Anmerkung für die Bearbeitung:

Zwei Ausfertigungen werden der für die Bearbeitung zuständigen Wehrbereichsverwaltung übersandt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der WBV, eine Ausfertigung wird nach Eingang der Vollzugsmeldung und nach Abschluß der Bearbeitung von der WBV an die transportbearbeitende militärische Dienststelle zurückgesandt.

Eine Ausfertigung der vom Bedarfsträger übersandten Binnenschiffstransportanmeldung verbleibt bei der transportbearbeitenden militärischen Dienststelle.

Anmeldeliste

Lfd Nr	Kennzeichen Marke Nr	Anzahl	Verpackung	Inhalt	Gesamtgewicht kg	Einzelmaße L B H	Gesamt-Kubikmaß cbm	Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g h i	j	k
	Summe			Summe		Summe		

Anweisung für das Ausfüllen der Anmeldeliste

Dieses Muster findet Anwendung als Anmeldeliste bei der Binnenschiffstransportanmeldung.
Jede Spalte muß ausgefüllt werden, sofern die Angaben bekannt sind.

Spalte a: Laufende Nummer.
Spalte b: Marke und Nummer, bei Fahrzeugen Kfz-Kennzeichen, bei Personen Truppenteil.
Spalte c: Hier dürfen nur dann mehrere Stücke aufgeführt werden, wenn sie in den Maßen, dem Gewicht, dem Inhalt und der Marke übereinstimmen und innerhalb der Partie (Marke) fortlaufende Nummern aufweisen, z. B. 5 Kisten der Marke FM, Nummer 2/45 - 6/45.
Spalte d: Art der Verpackung, z. B. Kisten oder Boxpaletten, Fässer, Säcke oder unverpackt.
Spalte e: Inhalt, z. B. Verpflegung, Ausrüstung, Lkw 0,25 t usw.
Spalte f: Sofern Spalte c die Zahl 1 aufweist, erscheint in Spalte f das Einzelgewicht. Zeigt die Spalte c eine höhere Zahl, so ist in Spalte f das Produkt aus dem Einzelgewicht und dieser Zahl einzusetzen.
Es sind dabei immer Bruttogewichte anzugeben, d. h. Inhalt und Verpackung.
Spalte g h i: Einzelmaße des Packstückes (bei Schwergut oder sperrigem Gut), auch wenn Spalte c mehrere Stücke aufweist. Es sind immer die größten Ausmaße anzugeben.
Spalte j: Produkt aus Spalten c mal g mal h mal i.
Spalte k: Hier sind besondere Wünsche oder Forderungen des Bedarfsträgers einzufügen, z. B. Stapelfähigkeit, Zerbrechlichkeit, Geruchs- oder Temperaturempfindlichkeit und der Hinweis auf die Klasse nach Anlage C zur EVO, wenn es sich um gefährliche Güter handelt.

Bei der Anmeldung von Fahrzeugen oder Schwergut ist die Anmeldeliste sinngemäß auszufüllen.
Das gleiche gilt für den Transport von Personen, dabei ist unter Spalte b der Truppenteil und unter c, d und e jeweils die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften anzugeben und unter Spalte f und j das mitgeführte Gerät.

Anlage 10
(zu Nr 27)

Inhalt und Form der NATO-Transportanforderung

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
ERSTENS[1])		
EINS	Beschreibung des Transportvorhabens	ggf. Kennwort
ZWEI	Priorität	falls bekannt
DREI	Bedarfsträger	a) Dstgr, Name und Dienststellung d. Offz, der die Transportanforderung unterzeichnet b) Anschrift u. Tel. Nr
VIER	Geheimhaltungsgrad, Az und Datum/Zeit-Gruppe der NATO-Transportanforderung in **ERSTENS**/DREI aufgeführten Dienststelle	
FÜNF	Aufkommensort des Transportes	Angabe der Koordinaten
SECHS	Datum/Zeit-Gruppe des möglichen Verladebeginns	Frühester Zeitpunkt, zu dem Verladebereitschaft hergestellt werden **kann**
SIEBEN	Bestimmungsort des Transportes	Angabe der Koordinaten
ACHT	Gewünschte Datum/Zeit-Gruppe der Ankunft des Transportes am Bestimmungsort	
NEUN	Gewünschte Transportart	Folgende Code-Bezeichnung ist anzuwenden: Rot: Straßentrsp Schwarz: Eisenbahntrsp Blau: Bi-Schiffstrsp Grün: Seetrsp Gelb: Lufttrsp
ZEHN	Besitzt die den Transport anfordernde Dst eine ZKR?	
ELF	Sonstige zweckdienliche Angaben	z. B. Verladedauer

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
ZWEITENS[2])		
EINS ALFA	männliches Personal A/B/C	A = Anzahl d. Offz B = Anzahl d. StFw u. HptFw C = Anzahl d. übr. Uffz u. Msch
BRAVO	weibliches Personal A/B/C	A, B, C = wie oben
ZWEI	Ausrüstung, Handfeuerwaffen usw.	Kurze Beschreibung
DREI	Offizier, der während des Transportes den Befehl über die Truppe führt	Dstgr und Name
VIER	Tiere A/B	A = Art B = Anzahl
DRITTENS[3])		
EINS	**Panzer und Kettenfahrzeuge: erste Fahrzeugart (Typ)**	A = Bezeichnung (ggf. Ld-Ordn-Nr)
ALFA	A/B/C/D	B = Anzahl C = Gewicht D = MLC
BRAVO	a x b x c	a = Länge b = Breite c = Höhe } cm oder Zoll
	zweite Fahrzeugart (Typ)	
CHARLIE	A/B/C/D	wie oben
DELTA	a x b x c	wie oben
usw.	**dritte, vierte usw. Fahrzeugart**	wie oben
ZWEI	**Artillerie: erste Fahrzeugart (Typ)**	
ALFA	A/B/C/D	wie oben
BRAVO	a x b x c	wie oben
	zweite Fahrzeugart (Typ)	
CHARLIE	A/B/C/D	wie oben
DELTA	a x b x c	wie oben
usw.	**dritte, vierte usw. Fahrzeugart**	wie oben

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
DREI	**Räderfahrzeuge:**	
	erste Fahrzeugart (Typ)	
ALFA	A/B/C/D	wie **DRITTENS,** EINS/ALFA
BRAVO	a x b x c	wie oben
	zweite Fahrzeugart (Typ)	
CHARLIE	A/B/C/D	wie oben
DELTA	a x b x c	wie oben
usw.	**dritte, vierte usw. Fahrzeugart**	wie oben
ZULU	Anzahl der Kräder	
VIER	**Anhänger:** **erste Anhängerart (Typ)**	
ALFA	A/B/C/D	wie oben
BRAVO	a x b x c	wie oben
	zweite Anhängerart (Typ)	
CHARLIE	A/B/C/D	wie oben
DELTA	a x b x c	wie oben
usw.	**dritte, vierte usw. Anhängerart**	wie oben
YANKEE	Art der notwendigen Zugmaschinen für Anhänger ohne Zugmaschine	Hinweis für VerkK bei Straßentrsp
FÜNF	**Truppen, verschiedenes Gerät, Versorgungsgüter usw.:**	
ALFA	Personal: A/B/C	A = Anzahl d. Offz B = Anzahl d. StFw u. HptFw C = Anzahl d. Uffz u. Msch
BRAVO	A/B/C für die erste Art des Versorgungsgutes	A = Beschr. d. Lasten B = Gewicht in t C = Raumbedarf in m³
CHARLIE	A/B/C für die zweite Art des Versorgungsgutes	wie oben
usw.	A/B/C für die dritte, vierte usw. Art des Versorgungsgutes	wie oben

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
VIERTENS[2]		
EINS	**Sonstiges Gut (Typ 1)**	
ALFA	Kurze Beschreibung mit Gesamtraumbedarf	palettiert m³
BRAVO	Gewicht	in t
CHARLIE	durchschnittliche Maße a x b x c	a = Länge b = Breite c = Höhe } cm oder Zoll
DELTA	Ladekapazität des Absenders	t pro Stunde
ECHO	Entladekapazität des Empfängers	t pro Stunde
FOXTROTT	zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen	
GOLF	Beschreibung von schweren oder sperrigen Gütern	
ZWEI	**Sonstiges Gut (Typ 2)**	
ALFA bis GOLF	wie oben	wie oben
FÜNFTENS[2]		
EINS ALFA	Anforderung von Spezialtransportmitteln	
BRAVO	Güter oder Kolonnen, die eine Begleitmannschaft benötigen, die von der Einheit selbst nicht gestellt werden kann	
CHARLIE	sonstige zweckdienliche Angaben	

[1]) Die Angaben zu **ERSTENS** müssen **vollständig** erfolgen.

[2]) Angaben zu **ZWEITENS, DRITTENS, VIERTENS** und **FÜNFTENS,** zu denen **nichts zu melden ist, sind nicht** aufzuführen.

Anschriften der Transportzentralen*)

1. **Transportzentrale der Rheinschiffahrt Duisburg**
   41 Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15—17

   Außenstelle Mainz:
   65 Mainz, Uferstraße 23

2. **Transportzentrale Dortmund**
   46 Dortmund, Arndtstraße 71

   Hauptzweigstellen:
   469 Herne, Schleuse VII
   3 Hannover, Schleuse Anderten
   297 Emden, Martin-Faberstraße 6

   Zweigstelle:
   45 Osnabrück, Hafenstraße 11

3. **Transportzentrale Binnenschiffahrt Bremen**
   28 Bremen, Tiefer 5, Postfach 1847

   Zweigstelle:
   495 Minden (Westf), Bäckerstraße 71, Postfach 183

4. **Transportzentrale Binnenschiffahrt Hamburg**
   2 Hamburg 1, Meßberghof II

   Zweigstellen:
   2058 Lauenburg (Elbe), Hafenstraße 23
   24 Lübeck, Gr. Altefähre 35/37
   3131 Schnackenburg/über Lüchow, Amtshof

   In der Transportzentrale Binnenschiffahrt Hamburg ist gleichzeitig die Interzonenverrechnungsstelle Binnenschiffahrt Hamburg untergebracht.

*) Fernsprechanschlüsse nach dem neuesten Stand sind enthalten in „Westdeutscher Schiffahrts- und Hafenkalender (WESKA)", der jährlich vom Binnenschiffahrts-Verlag GmbH (vormals Rhein-Verlag), Duisburg-Ruhrort herausgegeben wird.

Anlage 12
(zu Nr 31)

Muster für einen Binnenschiffstransportbefehl

Wehrbereichskommando . . . .
(Ort/Datum)

Abt Verkehrsführung

.....VS-NfD .....
(Az/TgbNr) (FspNr des Bearbeiters)

An Verteiler

Binnenschiffstransportbefehl Nr .....

1. Aufgrund des Frachtvertrages der WBV ..... wird für den angemeldeten Transport des Bedarfsträgers .... Az ..... TgbNr ..... vom ..... das Schiff ..... der Firma ....gestellt.

2. Beladehafen: .....

3. Beladebeginn am: ..... um ..... Uhr.

4. Entladehafen: .....

5. Entladebeginn etwa am: ..... um..... Uhr.

6. Hinsichtlich des Verladepersonals bzw. des Begleit- und/oder Wachpersonals getroffene Vereinbarungen sind einzuhalten.

7. Markierung der Güter gemäß Nr .....

8. Sonderbestimmungen (Auflagen militärischer und ziviler Dienststellen):

.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift/Dienstgrad)

Verteiler:

Bedarfsträger/Antragsteller (zweifach)

nachrichtlich an:

beteiligte Dienststellen
zuständige WBV
durchführendes Transportunternehmen (zweifach)

(Nur im Verteidigungsfall zuständig:

- DBvBerAFNORTH/WBK I,
- TerrKdo NORD,
- TerrKdo SÜD).

Inhalt und Form für NATO-Transportbescheid

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
ERSTENS[1])		
EINS	Geheimhaltungsgrad, Az u. Datum/Zeit-Gruppe der NATO-Transportanforderung, auf die sich dieser Bescheid bezieht	
ZWEI	Geheimhaltungsgrad, Az u. Datum/Zeit-Gruppe, mit der vom Absender dieser Bescheid versehen wurde	
DREI	Zugewiesene Transportart	Folgende Code-Bezeichnung ist anzuwenden: Rot: Straßentrsp Schwarz: Eisenbahntrsp Blau: Bi-Schiffstrsp Grün: Seetrsp Gelb: Lufttrsp
VIER	Lückenlose Angaben über zugewiesene Transportleistungen	
FÜNF	Dstgr, Name u. Dienststellung des Offz, der den Bescheid unterzeichnet	
SECHS	Sonstige zweckdienliche Angaben	
ZWEITENS[2])		
EINS	Genaue Angaben der zugewiesenen Transportart	Angabe der Koordinaten
ZWEI	Datum/Zeit-Gruppe, zu der die Beladung beginnen kann	Ggf. in ALFA, BRAVO, CHARLIE usw. aufgliedern, wenn Transportleistungen sich über längeren Zeitraum erstrecken

noch Anlage 13
(zu Nr 32)

Code-Bezeichnung	Bedeutung	Bemerkungen
DREI	Voraussichtliche Datum/Zeit-Gruppe für den Abgang des Transports	Besonders wichtig für Eisenbahntrsp
VIER	Fahrstrecke	Nur für Straßen- oder Bi-Schifffstrsp
FÜNF	Entladeort	Angabe der Koordinaten
SECHS	Sonstige zweckdienliche Angaben	
DRITTENS[2])		
EINS	Angaben über Verfügungsräume; erster Bestimmungsort usw.	Ggf. in ALFA, BRAVO, CHARLIE usw. aufgliedern
ZWEI	Besondere Anweisungen (z. B.: Marschformen, Beleuchtung, Sperrlinien usw.)	wie oben
DREI	Angaben über Verkehrsüberwachung	wie oben

[1]) Die Angaben zu **ERSTENS** müssen vollständig erfolgen.
[2]) Angaben zu **ZWEITENS** und **DRITTENS**, zu denen nichts zu melden ist, sind nicht aufzuführen.

Muster eines Frachtvertrages

Vertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung ..... in ..... und .....
(im folgenden Bundeswehr genannt)

.....
(im folgenden Auftragnehmer genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer stellt für den Transport von .....
.....
(Güterart und Mengen in t und cbm)
..... Binnenschiff(e) / t Schiffsraum
(Typ u. Name der Schiffe)
für den Transportweg von ..... nach .....
Bereitstellungsort: .....
Bereitstellungszeit: .....
Meldung des Schiffsführers bei: .....

Der Auftragnehmer versichert, daß das (die) Schiff(e) sich in einwandfreiem Zustand befindet (befinden).

Die Beladung des Schiffes erfolgt durch .....
.....
Ladegeschirr wird gestellt durch .....
Transportpapiere sowie eine Bestätigung der Ladezeit werden dem Schiffsführer ausgehändigt durch .....

§ 2

Während des gesamten Transports bleibt das Schiff durch den Schiffsführer bzw. seinen Vertreter bemannt.

(Während des Transports wird ein Begleitkommando gestellt durch .....)

Hafen-, Ufer-, Schleusen- und Grenzabfertigungsgebühren werden vom Auftraggeber vorgelegt, bezahlt und mit den Gesamtfrachtkosten abgerechnet.

§ 3

Nach Ankunft des Schiffes am Zielhafen meldet der Schiffsführer bei ..... Tel. ..... die Ladung löschbereit.

Die Entladung erfolgt durch .....
Entladegeschirr wird gestellt durch .....

Nach der Löschung erhält der Schiffsführer eine Bestätigung der Löschzeit durch .....

§ 4

Der Schiffsführer übergibt der entladenden Einheit eine Bestätigung dafür, daß aus Anlaß der Beladung und der Entladung sowie des Transports keine Schadenersatzansprüche gegen die Bundeswehr geltend gemacht werden, zur Weiterleitung an die Wehrbereichsverwaltung. Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist unverzüglich nach Eintritt des Schadens eine Verhandlungsniederschrift über Art, Umfang und Ursache des Schadens von den Beteiligten zur Vorlage bei der Wehrbereichsverwaltung zu fertigen.

§ 5

Für den in § 1 genannten Transport wird ausschließlich der Gebühren gem. § 2 ein Entgelt von DM .....
(in Worten .....) vereinbart.

Dieses Entgelt, zuzüglich verauslagter Gebühren, wird nach Vorlage der Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit den Belegen über gezahlte Gebühren gem. § 2 und mit den Bescheinigungen über Lade- und Löschzeiten sowie einer Bescheinigung gem. § 4 durch die Wehrbereichsverwaltung ..... in ..... gezahlt.

Eine eventuelle Schadensregulierung erfolgt gesondert.

§ 6

Für Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag erwachsen, gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Wehrbereichsverwaltung .....

§ 7

Dieser Vertrag wird in 9facher Ausfertigung gefertigt.

Hiervon erhalten:

2 Ausfertigungen der Auftragnehmer (1 NA für Schiffsführer),

1 Ausfertigung die Wehrbereichsverwaltung ..... ,

1 Ausfertigung der Bundesminister der Verteidigung Fü M III/7,

4 Ausfertigungen der Bedarfsträger/Antragsteller
(1 NA für beladende Einheit, 1 NA für entladende Einheit, 1 NA für Empfänger),

1 Ausfertigung die den Transport anordnende militärische Dienststelle.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers) (Unterschrift der Wehrbereichsverwaltung)

Anlage 15
(zu Nr 35 und 51)

Muster für eine Vollzugsmeldung

....
(Dienststelle des Empfängers) (Ort/Datum)

..... VS-NfD
(Az/TgbNr)

Bearbeiter: .....
(Name/Dienstgrad/FspNr)

An transportbearbeitende militärische Dienststelle

(z. B. Wehrbereichskommando .....)
(Abt Verkehrsführung)

.....
(Ort)

nachrichtlich:

.....
(Dienststelle des Bedarfsträgers/Antragstellers)

.....
(Ort)

Vollzugsmeldung nach Beendigung des Binnenschiffstransports

1. Der mit Binnenschiffstransportbefehl Nr ..... der .....
.....
(transportbearbeitende militärische Dienststelle)
angeordnete Binnenschiffstransport wurde am .....
(Datum/Uhrzeit)
in .....
(Ausladehafen)
durch ordnungsgemäße Übergabe des Transportgutes an .....
..... beendet.
(Dienststelle des Empfängers)

2. Der durch die ..... mit
(zuständige Wehrbereichsverwaltung)
..... abgeschlossene
Frachtvertrag ..... wurde
ordnungsgemäß erfüllt.

3. Es ergaben sich — keine — Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse.

   (Nichtzutreffendes streichen — Beanstandungen, Abweichungen vom Vertrag oder besondere Vorkommnisse hier aufführen).

4. Die im Binnenschiffstransportbefehl Nr ..... enthaltenen Auflagen wurden eingehalten.

5. Besondere Vermerke des Empfängers .....

.....

.....
(Unterschrift/Dienstgrad)

Verteiler:

Transportbearbeitende militärische Dienststelle (drei Ausfertigungen)

Bedarfsträger (Antragsteller)

Empfänger

Anlage 16
(zu Nr 36)

Vorläufige Markierungsvorschrift

1. Jedes Einzelstück, das — transportgerecht verpackt — für den Militärtransport auf Binnenwasserstraßen bestimmt ist, muß so markiert werden, daß seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Frachtpartie unverwechselbar kenntlich ist.

2. Quaderförmige Stückgüter sind auf drei sich jeweils nicht gegenüberliegenden Seiten,
   zylindrische Stücke auf jedem Boden und auf dem Mantel,
   unregelmäßige Stücke entsprechend sinngemäß zu markieren.

3. Die Markierung muß mindestens enthalten
   - eine Absendererkennung, verschlüsselt in Buchstabengruppen bis zu drei Buchstaben,
   - eine laufende Nummer des Kollos in der Partie,
   - die Gesamtzahl der Kolli der Partie,
   - Zielort,
   - Zielhafen.

Beispiel:	FM 36/45	**Bedeutung:**
	Hesedorf	Kollo Nr 36 der aus 45 Stücken
	via	bestehenden Partie FM
	Bremerhaven	

4. Zusätzlich sind auf e i n e r der Beschriftungsseiten noch die Maße und Gewichte des Kollos anzugeben.

   Beispiel: 45 x 60 x 125 cm
   Brutto 82 kg
   Netto 65 kg

5. Muster für Schrift und Zahlen:
   Fette Mittelschrift DIN 1451, Höhe 77 mm, Stärke 11 mm (wie Kfz-Kennzeichen)

6. Die Markierung erfolgt farbig, und zwar für Güter

— der Bundeswehr	schwarz und weiß
— des Heeres	grün
— der Luftwaffe	orange
— der Marine	blau

   Bei den Teilstreitkräften ist die Tönung so zu wählen, daß sie sich kräftig vom Untergrund abhebt.

7. Die Farbtöne sind dem Farbenregister RAL 804 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar:

— Bundeswehr	schwarz	(heller Untergrund)	RAL 9005
	weiß	(dunkler Untergrund)	RAL 9001
— Heer	grün	(heller Untergrund)	RAL 6010
		(dunkler Untergrund)	RAL 6010 und 1012 (1:1)
— Luftwaffe	orange	(heller Untergrund)	RAL 2003
		(dunkler Untergrund)	RAL 1012
— Marine	blau	(heller Untergrund)	RAL 5002
		(dunkler Untergrund)	RAL 5012

8. Verantwortlich für die Markierung ist der Absender. Sie ist wasserfest und unverwischbar anzubringen. Möglichst Schablone verwenden.

9. Kennzeichen dürfen nicht aufgeklebt, angenagelt oder mit Draht an den Gütern befestigt werden. Sie sind dauerhaft und unverwischbar aufzumalen.

10. Bei Schwergütern sind ggf. diejenigen Stellen zu markieren, an denen das Ladegeschirr anzuschlagen ist oder wo zu unterfangen ist.

11. Die zusätzliche Markierung gefährlicher Güter durch Aufklebezettel (Kennzeichen für gefährliche Seefrachtgüter) ist durchzuführen, wenn diese Güter anschließend im Seetransport weiterbefördert werden sollen.

Anlage 17
(zu Nr 48)

Zusätzliche Anweisungen für das militärische Transportbegleitpersonal über das Verhalten an Bord

Militärisches Transportbegleitpersonal ist gemäß ZDv 10/6 „Wach- und Ordnungsdienst", Hauptabschnitt C Nr 156—185 für seinen Dienst einzusetzen.

Die Anordnungen des Schiffsführers für den schiffsinternen Betrieb sind zu befolgen.

Zur Sicherung des Schiffstransportes und für die Sicherheit des eingeschifften Personals gelten an Bord folgende Verhaltensmaßregeln:

- Es sind nur die von der Schiffsbesatzung ausgebrachten Landgänge für den Personenverkehr zu benutzen.
- Andere als die zum Verkehr freigegebenen Auf- und Niedergänge dürfen ohne besondere Genehmigung der Schiffsführung nicht benutzt werden.
- Gepäck und Handfeuerwaffen sind auf den an Bord zugewiesenen Plätzen sicher abzustellen.
- Treppen und Zugänge sind für den Verkehr freizuhalten.
- Vor der Einschiffung überzeugt sich der Transportführer durch Sichtproben, ob die für das Schiff vorgeschriebenen Rettungsmittel (Schwimmwesten, Rettungsflöße) vorhanden und benutzbar sind.
  Der Gebrauch der Schwimmwesten muß erläutert und ihr Anlegen vorgeführt werden.
  Die Schwimmwesten sind nach Ausgabe von den Soldaten jederzeit greifbar bereitzuhalten. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- Bei Nebel hat an Bord Ruhe zu herrschen. Die Back und das Vordeck sind zu räumen.
- Den eingeschifften Soldaten sind die Handhabung und die Aufbewahrungsorte von Handfeuerlöschern, Notlampen und Rettungsringen zu zeigen.

Darüber hinaus ist im Interesse der Sicherheit

- das Rauchen an den dafür kenntlich gemachten Stellen,
- das Sitzen auf der Reling,
- das Klettern auf die Reling, in die Takelage, auf Masten und Deckhäuser,
- das Betreten abgesperrter Schiffsteile wie Brücke, Maschinenraum, Wohnräume der Besatzung,
- die Beschädigung oder die Mitnahme schiffseigener Gegenstände,
- jegliche Verunreinigung von Räumen oder Decks

verboten.

Stichwortverzeichnis

A	Nummer
Abrechnung	52
Absender (Bedarfsträger)	42, 46
Abweichung vom Binnenschiffstransportbefehl	44
Änderung des Bestimmungshafens	44, 46
Ätzende Stoffe	13
Anmeldefrist	23
Anmeldeformular	23
Anmeldelisten	22, 36
Anmietung (Charterung) von Binnenschiffen	16, 18, 23, 35
Anschlußtransporte	15, 20—21, 24—26, 37, 43, 48
Anweisungen über das Verhalten an Bord	48
Auftragserteilung	6, 7
Ausländische Bedarfsträger	32
Auslandstransporte	14

B	
Bedarfsträger	10, 16—19, 22—23, 26—27, 31, 36—39, 40, 44—45, 48, 51
Beförderungsbestimmungen	9
Beförderungsentgelte	11
Beförderungstarif	11
Beförderungsverträge	10, 35, 47
Begleitkommando	48
Begleitung	37, 48
Begleitpersonal	3, 34, 48, 49
Behelfsmäßige Verwundetentransporte	4
Beladehafen	20, 28, 30
Beladeort	24, 34, 45
Beladung	37, 42, 46

	Nummer
Beladungstermin	34
Besondere Vorkommnisse	47
Bewachung	37, 48
Bezahlung	52
Binnenschiffstransportanmeldung	19—23, 26, 29—30, 33, 36
Binnenschiffstransportbefehl	24, 27—28, 30—32, 37—38, 40, 44, 47, 48, 51
Binnenschiffstransportvoranmeldung	21
D	
Deutsche militärische Bedarfsträger im Ausland	27
E	
Eingeschifftes Personal	48
Eisenbahn	25
Entgelte	11, 33
Entladung	37, 43—46
Entladehafen	30
Entladeort	24
Empfänger	45—46, 48
Explosivstoffe	13, 50
F	
Fäulnis- und ekelerregende Stoffe	13
Festentgelte	11
Festfrachten	11
Feuergefährliche Stoffe	13
Feuerwehr	50
Frachtenausschüsse	11
Frachten- und Tarifanzeiger	11
Frachtraten	8
Frachtvertrag	33—34
Freie Frachten	11

G	Nummer
Gefährliche Güter	13, 21, 23, 37
Geschlossene Schiffsladung	5
Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	11
Giftige Stoffe	13
H	
Hafenbehörde	30
Haupttransportmittel	15, 18
Haushaltsmittel	16, 18
Höchstentgelte	11
I	
Inlandstransporte	14
K	
Kassen- und Abrechnungsbestimmungen für die Bw im V-Fall	35
Kombinierte Transporte	15
Kosten	33
L	
Ladeeinrichtung	30, 45
Ladelisten	22
Ladevorrichtungen	30
Ladezeit	37
Liegeplätze	30
Löschvorrichtungen	30
M	
Mannschaftstransporte	4
Markierung	36, 46
Massengut	23
Mehrkosten	37
Militärtarif	11

	Nummer
Militärtransporte auf Binnenwasserstraßen	1—2, 5, 9, 20, 27, 29, 32, 33
Mindestentgelte	11
Munition	13, 50
Mengenverbrauchsgüter	8
N	
NATO-Transportanforderung	27—28, 32
NATO-Transportbescheid	27—28, 32
Niedrige Frachtraten	8
R	
Radioaktive Stoffe	13
S	
Seetransporte	15, 20, 22, 28, 36
Sicherheitsmaßnahmen	42—43, 50
Sicherung	37
Sondertransporte	2, 4, 28, 32
Schiffsanmietung (Charterung)	6
Schiffsbetrieb	41
Schiffsführer	39, 44, 45
Stauen	45
Streitkräfte der Entsendestaaten	1, 4, 28, 32
T	
Teilladung	5
Transportbearbeitende militärische Stelle	17, 30—33, 52
Transportbedarf	22
Transport gefährlicher Güter	21
Transportgut	39—40, 45
Transportvorbereitungen	27, 32
Transportweg	30
Transportzentrale	30
Truppentransporte	4
Transporte von Streitkräften der Entsendestaaten	4

U	Nummer
Übergabe	40
Überwachung	50
V	
Verkehrskommandantur	20, 28
Verkehrskommandantur im Hafenbereich	7, 20, 28
Verkehrsträger	17
Verladeoffizier	46—47
Vermessung	36
Verpackung	36
Versorgungsgüter	8
Versorgungstransporte	2—3, 30
Verträge	10
Vollzugsmeldung	35, 40, 51—52
W	
Wachkommando	48
Wachmannschaften	3
Wachpersonal	34, 48—49
Wasser- und Schiffahrtsdirektion (WSD)	11, 30, 33
Wasserschutzpolizei	44, 50
Wehrbereichskommando	7, 20, 28
Wehrbereichsverwaltung	7, 10, 30—31, 33, 38, 47, 52
Weiterleitungsstelle See der Bw	7, 20
Z	
Zivile(r) Transportunternehmen(r)	1, 5—6, 10, 13, 19, 23, 26, 30, 33, 35, 38, 41
Zollvorschriften	14
Zubringertransporte	15, 21—22, 24—26, 36—37, 42, 48

	Nummer
Zuladung	5
Zuständige militärische Dienststellen	20, 27, 29
Zuständige Transportdienststellen	20, 27
Zuständigkeitsbereich	7
Zwischenbescheid	27, 32

Durchgeführte Berichtigungen

Deckblatt		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr	Datum			
1	2	3	4	5

Durchgeführte Berichtigungen

Deckblatt		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr	Datum			
1	2	3	4	5